

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 BauGB

- o.I Bauweise: offen o
Geschlossen im GI g
- o.II Mindestgröße der Baugrundstücke : im GE : 2.000 qm
im GI : 20.000 qm
- o.III Firstrichtungen : Die einzuhaltenden Firstrichtungen verlaufen
in Nord- Süd oder Ost- West Richtung

Festsetzungen nach Art. 91 BayBO

- o.IV Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- o.IV.I Gebäude:
- | | |
|-------------|--|
| Dachform | : Sattel-/Pultdach |
| Dachneigung | : 6 - 21° |
| Dachdeckung | : Blechdeckung braun oder besandete Pappdeckung
rotbraun |
| Sockelhöhe | : max 0,30 m |
| Ortgang | : min 0,30 m, max 1,50 m |
| Traufe | : min 0,30 m, max 1,50 m |
| Traufhöhe | : max 4,50 m ab natürlicher GOK, talseitig |
| Fassade | : Die Farbgebung der Fassade ist auf weiß
oder satte Erdfarben zu beschränken und
im Bauantrag zu erläutern. |
| Baustoffe | : Es sollen herkömmliche Baustoffe verwendet
werden, Glasbausteine sind nicht zulässig. |
- o.V Garagen und Nebengebäude: sind in Form und Farbe den Hauptgebäuden
anzugleichen. Max. Traufhöhe talseitig
über natürlicher GOK = 2,75 m.
- o.VI Müllboxen: nur entlang der Einfahrten zulässig
- o.VII Stützmauern: Entlang der Grundstücksgrenzen nicht zulässig,
parallel zu den Einfahrten bis max 1,0 m aus
Granit oder Sichtbeton zulässig
- o.VIII Flachdächer: Flachdächer nicht zulässig
- o.IX Hochwasserschutz:
- Fußbodenoberkante im Erdgeschoß - 0,70 m
bezogen auf die im beiliegenden Höhenplan
angegebene Höhenkote ± 0,00 (Grenzstein)
- Kellergeschosse sind den Grundwasserver-
hältnissen anzupassen.
- Wassergefährdende Stoffe sind Überflutungs-
sicher zu lagern.